

## **Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 10.12.2010**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010, S. 315-317)

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Krefeld im Stadtgebiet Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Der Oberbürgermeister - Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen - entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme, die Dauer des Aufenthaltes und die Zuweisung der Unterkunft. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft besteht nicht.
- (2) Ist eine Umsetzung aus sachlichen Gründen geboten, können Benutzern Räume in einer anderen Obdachloseneinrichtung zugewiesen werden. Eine Umsetzung ist auch dann möglich, wenn die Unterkunft durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mehr angemessen ist.
- (3) Mit der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Die Benutzer dürfen die Obdachlosenunterkünfte - auch nicht teilweise - Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen. Nicht gestattet ist den Benutzern andere Personen aufzunehmen, insbesondere sie übernachten zu lassen.
- (2) Bauliche Veränderungen jeglicher Art innerhalb der Obdachlosenunterkunft dürfen nicht vorgenommen werden. Die in den Wohnräumen verbrauchte Energie ist von den Benutzern direkt mit den Energielieferanten abzurechnen. Bei Obdachlosenunterkünften mit Heimcharakter werden Verbrauchskosten in die Gebühren mit eingerechnet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit, durch Auszug des Benutzers oder durch Widerruf der Stadt Krefeld.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Krefeld erhebt für die Inanspruchnahme der zur Unterbringung von Obdachlosen genutzten Gebäude und Wohnungen und für die durch Beschlagnahme genutzten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig ist, wer die Obdachlosenunterkunft in Anspruch nimmt. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges und endet mit dem Tag des Auszuges.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind erstmals am 5. Werktag nach dem Einzug und dann jeweils spätestens am 3. Werktag eines jeden folgenden Monats im voraus zu zahlen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebühreinzahlung. Ist die Nutzungsdauer kürzer als ein Monat, ist für jeden einzelnen Tag 1/30 des Monatsbeitrages zu zahlen. Der Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an oder in der Obdachlosenunterkunft sowie den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.

- (2) Verheiratete, Lebenspartner und Partner in einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haften für die Gebührenschild als Gesamtschuldner. Volljährige Familienangehörige werden zu den für sie anfallenden Gebühren herangezogen, wenn der Familienvorstand mit der Zahlung in Verzug gerät.

## § 6

### Hausordnung, Auskunftspflicht und Zutritt zu den Unterkünften

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird durch eine Hausordnung geregelt. Mit der Einweisung wird dem Benutzer die Hausordnung ausgehändigt. Die Bestimmungen der Hausordnung sind für Benutzer und Besucher verbindlich.
- (2) Für die Unterbringung erhebliche Tatsachen, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sind von den Benutzern darzulegen.
- (3) Die Benutzer haben Beauftragten der Stadt Krefeld jederzeit den Zutritt aus wichtigen dienstlichen Gründen zu den Ihnen zugewiesenen Obdachlosenunterkünften zu gestatten.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Krefeld vom 12.09.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 39/2006) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2008 außer Kraft.

### Gebührentarif

1. Städtische und angemietete Obdachlosenunterkünfte:

Die Benutzungsgebühr wird in Höhe der unter Ziffer 3 aufgeführten Gebühr/qm für die einzelnen Gebäude und Wohnungen zzgl. der unter Ziffer 4 aufgeführten Nebenkosten erhoben. Für weitere anzumietende Gebäude ist eine Gebühr in Höhe der Miete zzgl. der unter Ziffer 4 aufgeführten Nebenkosten zu zahlen.

2. Durch Beschlagnahme in Anspruch genommene Wohnräume:

Die Gebühr wird in Höhe der zuletzt vom Wohnungsinhaber zu entrichtenden Miete je qm zzgl. der Nebenkosten erhoben.

3. Grundgebühren je Quadratmeter der unter Ziffer 1 genannten Obdachlosenunterkünfte:

<b>Objekte</b>	<b>Euro</b>
Gladbacher Str. 300 EG	3,18
Herbertzstr. 75, 75a, 77, 77a	3,15
Herbertzstr. 93, 95, 95a, 97, 97a, 101, 101a, 103, 103a, 111, 111a, 113, 113a, 115, 117, 117a, 119, 119a,	2,01
Nauenweg 24	2,90
Pestalozzistr. 1	3,50
Philadelphiastr. 152-154: erste Etage	6,14

4. Nebenkosten:

Die in den Wohnräumen entstehenden Strom- und Gaskosten sind in der Regel von den Nutzern an den Strom- bzw. Gaslieferanten zu zahlen.

Bei Obdachlosenunterkünften mit Heimcharakter werden Verbrauchskosten in die Gebühren mit eingerechnet.

Die Kosten für Sammelheizungen werden mit Hilfe von Heizkostenverteilern festgestellt und entsprechend umgelegt. Soweit in einzelnen Unterkünften noch keine Heizung installiert ist, sind die Heizmaterialien durch den Nutzer selbst zu beschaffen und zu bezahlen.

Die Kosten nach der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) werden nach der Abrechnung des Hauseigentümers für jede der unter Ziffer 3 aufgeführten Unterkünfte gesondert ermittelt und unter zugrunde legen des Anteils je qm umgelegt.

Die Kosten für einen Breitbandkabelanschluss werden je Einzelanschluss erhoben. Bis zur jeweiligen Endabrechnung wird eine monatliche Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der vorausgegangenen Endabrechnung erhoben.